

## Republik und Hochschule.

### Das juristische Studium.

Zur Bewegung der juristischen Hochschulen.

Wenden wir uns zur Frage der Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, zur sogenannten Studienreform. Die Grundlagen unseres juristischen Studienwesens bilden ein Gesetz und eine Verordnung des Unterrichtsministers, beide aus dem Jahre 1893! Kurz vor Kriegsausbruch hat die Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform in einer Denkschrift eine Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien angeregt, deren bescheidenes Endziel, eine Anpassung des Studiums an zeitgemäße Forderungen auf Kosten der historischen Fächer, namentlich des Römischen Rechts, geradezu eine Sturmflut der Meinungen und Gegenmeinungen ausgelöst hat. Eine ganze Literatur hat sich gebildet, manche Beschlüsse sind gefaßt worden, aber sonst ist weiter nichts geschehen. Der damalige Dekan der Fakultät faßte deren Beschlüsse und Anträge in einer Schrift zusammen, die fast nur aus professorenrechtlichem Einerseits und Andererseits besteht. Fünf Grazer Hochschullehrer arbeiteten einen Entwurf aus, der ausgehend von der Erkenntnis, daß auf dem Wege, den die Wiener Fakultät vorsichtig zu betreten gewagt, kein wirklicher Fortschritt zu erhoffen sei, eine grundlegende Änderung der geltenden Bestimmungen darstellt. Prof. Sanausel hingegen wehrt sich mit Händen und Füßen gegen eine Beschränkung der rechtshistorischen Fächer auf 50 Wochenstunden im ersten Studienabschnitt. Bis heute ist also auch in dieser Sache gar nichts getan worden. Wie wir hören, soll nun im laufenden Studienjahr (nicht im laufenden Halbjahr!) innerhalb der Fakultät neuerlich eine Kommission zum Studium dieser Frage eingesetzt werden, welche Methode wohl die Macht einer guten Überlieferung beweist, aber noch keineswegs zu allzu großen Hoffnungen berechtigt.

Tatsache ist, daß die Mehrzahl der Studenten die Vorlesungen nicht besucht, daß in den großen Sälen trotz der gewaltigen Hörerzahl spärlicher Besuch vorherrscht. Leicht ist es dem Unernst des Studierenden die alleinige Schuld zuzumessen, wiewohl zugegeben werden muß, daß nicht alle Hörer das ideale Vorbild eines Studenten verkörpern. Nebenbei sei hier bemerkt, daß in den „Beschlüssen“ der unerhörte Vorschlag gemacht wird, den allzu mächtigen Strom der sich zum Jusstudium Drängenden durch Erhöhung der Kollegengelder einzu-

bämmen. Also künstlich unfähige Reiche anzuziehen und begabte Arme auszuschließen! In den großen Pflichtkollegien wird in über Langeweile mitgeschrieben, ohne daß die Möglichkeit einer Vertiefung in eine Einzelfrage gegeben ist. Das Lernen aus gekauften „Skripten“, das unwürdige Einpausen des Prüfungsstoffes ist die leicht begreifliche Folge einer Studienordnung, die wirksam darauf ausgeht, dem Studenten das Studieren — das lebendige Bemühen um die Wissenschaft — zu berechnen. Daran wird durch die — man höre und staune! — einstimmig beschlossene Herabsetzung der Stundenzahl für Römisches Recht von 20 auf nur 15 Wochenstunden im Halbjahr nichts geändert. Die vielen Pflichtvorlesungen verhindern auch so noch, daß der Student an Spezialvorlesungen teilnimmt, oder sie zwingen ihn eben Vorlesungen zu belegen, zu deren Besuch ihm keine Zeit bleibt. Zur Prüfungskommode bereitet man sich dann in sogenannten „Einpaufkursen“ vor.

Zur geeigneten Abhilfe scheinen die nachstehenden Punkte (zum Teile nach den Grazern) Mindestforderungen darzustellen:

1. Es hat eine Verkürzung der Pflichtkollegien einzutreten; sie sollen eine Übersicht des Gegenstandes, aber nicht alle Einzelheiten, die in jedem Lehrbuch zu finden sind, geben.

2. Das bisherige ausschließliche Vorlesungssystem ist aufzugeben und hat teilweise der konversatorischen Methode Platz zu machen, eine Methode, die den mündlichen Übungen an den Seminarien am nächsten steht.

3. Die Abhaltung von Spezialvorlesungen ist zu fördern, was, wie wir glauben, dadurch geschehen kann, daß man die wirtschaftliche Stellung der Privatdozenten von Staats wegen hebt. Zugleich wäre ein schreiendes Unrecht an diesen Gelehrten beseitigt.

4. Es ist in wirksamer Weise vorzuschreiben, daß die Prüfungen aufhören Gedächtnisproben zu sein. Sie sollen vielmehr erweisen, daß der Kandidat Verständnis für einen praktischen Fall aufbringt.

Auch das Staatsamt für Unterricht müßte eines Tages den Beweis liefern, daß es vom Dasein unserer Universtität Kenntnis genommen hat. Bisher war davon wenig zu merken.

Die Juristen, die Militärdienst geleistet haben, stehen jetzt in einer Bewegung, in der die Anrechnung von in Kriegsdienst verbrachten Semestern, insbesondere aber die Frage der Beseitigung des rechtshistorischen Rigorosums eine Rolle spielt. Es wäre vielleicht angebracht, der Vereinigung dieser Fragen gleich die Studienreform folgen zu lassen. Durchstudiert und durchberaten ist sie bereits mehr als genug.

B. F.